

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 46

Die Revisionsgründe

- I. Allgemeines:** In der Revision wird nur die „Verletzung des Gesetzes“ und das „Beruhen“ der Entscheidung auf dieser Verletzung überprüft, § 337 I StPO, nicht die Feststellung der Tatsachen. Die Revision ist keine erneute Tatsacheninstanz. Zunächst wird von Amts wegen das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen (dazu Arbeitsblatt Nr. 10) geprüft, danach erfolgt die Prüfung gem. §§ 337, 338 StPO. Eine Verletzung des Gesetzes ist gemäß § 337 II StPO dann anzunehmen, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Gesetz i.S.d. § 337 II StPO ist grds. jede Rechtsnorm. Es kann sich daher um Verletzungen des Verfahrensrechts oder solche des materiellen Rechts handeln. Man unterscheidet zwischen **Verfahrensrügen** und **Sachrügen**.
- II. Verfahrensrügen:** Mit einer Verfahrensrüge werden Verfahrensfehler beanstandet. Die als verletzt gerügte Norm des Verfahrensrechts muss in der Revisionsbegründung genau bezeichnet werden. Die Überprüfung durch das Revisionsgericht erstreckt sich allein auf die hier bezeichneten Verstöße gegen das Verfahrensrecht (§ 352 I StPO). Außerdem müssen in der Revisionsbegründung die den Verfahrensfehler begründenden Tatsachen genau geschildert (§ 344 II 1 Alt. 1, 2 StPO) und auch bewiesen werden. Geht es um Fehler im Hauptverfahren, so sind diese regelmäßig anhand des Verhandlungsprotokolls nachzuweisen. Bei sonstigen Verfahrensmängeln, etwa solchen im Ermittlungsverfahren, steht der Freibeweis zur Verfügung.
1. Relative Revisionsgründe, § 337 StPO: Das bloße Vorliegen eines Fehlers genügt bei den sog. relativen Revisionsgründen noch nicht für die Begründetheit der Revision. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Urteil auch tatsächlich auf dem Verfahrensfehler „beruht“, § 337 I StPO. Hierfür ist allerdings nicht der genaue Nachweis erforderlich, dass dieser Fehler tatsächlich kausal wurde, sondern nur dass die Ursächlichkeit des Mangels nicht ausgeschlossen werden kann. Das Gericht prüft im Revisionsverfahren diese Möglichkeit des „Beruhens“ auf dem Mangel.
 2. Absolute Revisionsgründe, § 338 StPO: Bei bestimmten absoluten Revisionsgründen entfällt allerdings sogar eine solche Überprüfung der Möglichkeit der Kausalität des Fehlers. Diese Verstöße werden als so gravierend eingestuft, dass bei ihrem Vorliegen das Beruhen des Urteils auf diesem Verfahrensmangel unwiderleglich vermutet wird, die Revision also automatisch begründet ist. § 338 StPO nennt:
 - a) die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts (Nr. 1),
 - b) die Mitwirkung von ausgeschlossenen oder wegen Befangenheit abgelehnten Richtern oder Schöffen (Nr. 2 und 3),
 - c) die Unzuständigkeit des Gerichts (Nr. 4),
 - d) die Abwesenheit der StA oder sonstiger notwendiger Beteiligter (Nr. 5),
 - e) die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit (Nr. 6),
 - f) das Fehlen der Entscheidungsgründe (Nr. 7) und
 - g) die unzulässige Beschränkung der Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch einen Beschluss des Gerichts (Nr. 8). Ein solcher Beschluss muss seitens des Angeklagten ggf. durch Beanstandung einer Anordnung herbeigeführt werden (§ 238 II StPO).

Zu beachten ist aber, dass die absoluten Revisionsgründe durch die Rechtsprechung sehr restriktiv interpretiert werden: So wird etwa für die Nr. 5 die Abwesenheit **in wesentlichen Teilen** der Hauptverhandlung und für die Nr. 8 gefordert, dass die Sachentscheidung **in engem Zusammenhang** mit der Beschränkung der Verteidigerrechte stehen muss – dies führt in letzterem Fall dazu, dass die Nr. 8 letztlich wie ein relativer Revisionsgrund gehandhabt wird.
- III. Sachrügen:** Mit der Sachrüge wird vorgebracht, dass das materielle Recht fehlerhaft angewandt wurde. Im Gegensatz zur Verfahrensrüge ist hier eine generelle allgemeine Rüge zulässig, ohne dass der konkrete Fehler bezeichnet wird. Es muss sich aus der Revisionsbegründung nur ergeben, dass die Verletzung materiellen Rechts überhaupt gerügt wird, § 344 II 1 StPO. Denn das Revisionsgericht nimmt stets eine vollständige Überprüfung des materiellen Rechts vor. In der Praxis wird regelmäßig der folgende Satz verwandt: „Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts“. Die Überprüfung des materiellen Rechts kann einerseits Rechtsfragen und Auslegung des Gesetzes, andererseits aber auch die Tragfähigkeit der Beweisführung im Hinblick auf die Würdigung der Beweise umfassen. Grundsätzlich ist das Revisionsgericht dabei aber an die Tatsachenfeststellungen der unteren Gerichte gebunden.

Literatur/Lehrbücher:
Rechtsprechung:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 46.

BVerfGE 122, 248 – Rügeverkümmerung (Zulässigkeit nachträglicher Protokollberichtigung); **BGHSt 16, 164** – Verbotene Vernehmungsmethoden (Freibeweis im Revisionsverfahren, keine Geltung des in dubio pro reo); **BGHSt 19, 273** – Grundrechtsverletzung (Rüge der Grundrechtsverletzung im Ermittlungsverfahren als Verfahrensrüge); **BGHSt 51, 88** – Protokollrüge (Missbrauchsverbot); **BGHSt 51, 298** – Rügeverkümmerung I (Rügeverkümmerung bei nachträglicher Protokolländerung); **BGHSt 54, 37** – Rügeverkümmerung II (Protokollberichtigung mit der Folge einer „Rügeverkümmerung“ ist nicht möglich, wenn in der Hauptverhandlung Feststellungen über die Kenntnisnahme vom Wortlaut der Urkunden im Selbstleseverfahren unterblieben); **BGHSt 54, 184** – kein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (In-Augenscheinnahme in Abwesenheit des Angeklagten); **BGHSt 55, 87** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (Anwesenheitspflicht des Angeklagten bei der Verhandlung über die Entlassung eines Zeugen); **BGHSt 64, 64** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO (Ausschluss der Öffentlichkeit bei Schlussvorträgen und fehlender Anordnungsbeschluss); **BGH NStZ 2006, 713** – Abwesenheit bei der Zeugenvernehmung (ausnahmsweise kein absoluter Revisionsgrund bei offensichtlicher Unerheblichkeit); **BGH NStZ 2008, 354** – Öffentlichkeitsausschluss (Beruhen des Urteils auf dem fehlerhaften Öffentlichkeitsausschluss beim angestrebten Teilfreispruch darlegungsbedürftig); **BGH NStZ 2009, 168** – unterbliebene Richterbelehrung (Unzulässigkeit der Verfahrensrüge des Verstoßes gegen „fair trial“-Grundsatz); **BGH wistra 2010, 413** – Protokollberichtigung (keine Nachholung des Protokollberichtigungsverfahrens durch das Revisionsgericht); **BGH NStZ 2012, 173** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO (Verfahrensöffentlichkeit bei geändertem Zugang zum Gerichtsgebäude); **BGH NStZ 2014, 347** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 8 StPO (Rüge unzulänglicher Akteneinsicht); **BGH NJW 2014, 2372** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3 StPO (Befangenheitsablehnung nach Haftbefehl); **BGH NJW 2015, 2986** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 3 StPO (Richterablehnung wegen privater Handy-Nutzung in Hauptverhandlung); **BGH NJW 2019, 692** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (Urkundenverlesung in Abwesenheit des Angeklagten); **BGH NStZ 2015, 181** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (Inaugenscheinnahme von Lichtbildern während des Ausschlusses des Angeklagten wegen Ungehorsams); **BGH NStZ 2017, 303** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (Führung des Protokolls durch einen Rechtsreferendar); **BGH NStZ 2019, 106** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO (Erfolgsaussichten einer Verfahrensrüge wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts durch Übermüdung eines Schöffen); **BGH NStZ 2019, 297** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 8 StPO (keine unzulässige Beschränkung der Verteidigung bei fehlender frontaler Sicht des Angeklagten auf Gesicht einer Zeugin); **BGH NStZ 2020, 242** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO (Ausbleiben eines Verteidigers); **BGH NJW 2022, 1111** – absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO (Mutterschutz einer Schöffin); **BGH NStZ 2025, 118** – Dolmetschervereidigung (Urteil beruht grundsätzlich auf dem Verstoß gegen § 189 GVG).